



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vereinshaus Polling

1. Die Räume des Vereinshauses werden von der Gemeinde Polling in Tirol, entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Aufwand Abbau sowie Probe) behält sich die Gemeinde Polling ausdrücklich eine Nachberechnung, ebenso wie die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten, vor. Werden von der Gemeinde Polling besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Polling gestattet.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die Gemeinde Polling. Die Gemeinde Polling kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:
 - a. der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
 - b. der Nachweis über die Erfüllung der im Pkt. 13 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Gemeinde Polling nicht vorliegt;
 - c. dem Mieter oder der Gemeinde Polling Tatsachen bekannt werden oder bekannt sein müssten, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
 - d. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - e. das Vereinshaus infolge höherer Gewalt oder nicht durch die Gemeinde Polling vertretbares Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - f. der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.
3. Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so behält sich die Gemeinde Polling in Tirol das Recht vor Stornogebühren wie folgt zu verrechnen: bis zu 14 Tage vorher 50 %, 15 bis 29 Tage vorher 30 %, bis 30 Tage vorher keine Stornogebühr. Die Gemeinde Polling in Tirol übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der Gemeinde Polling zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Zahlungsbedingungen: Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe der üblichen bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten.

4. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Polling in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Veranstalter / Mieter selbst. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung des Vereinshauses oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Polling und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Polling keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters im Vereinshaus. Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen von Proben und Auf- und Abbauzeiten ist schriftlich zu fixieren und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, auch wenn die Verlängerung durch Dritte verschuldet wird. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch die Gemeinde Polling entfernt.
5. In sämtlichen Räumlichkeiten des Vereinshauses gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Der Mieter darf nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Jedenfalls ist das im Punkt 5 angeführte generelle Rauchverbot innerhalb des Vereinshauses einzuhalten. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen.

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der Zustimmung der Gemeinde Polling.

7. Der Mieter hat der Gemeinde Polling einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Gemeinde Polling erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde Polling genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.
8. Bei Großveranstaltungen können nach vorheriger Vereinbarung zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen vom Mieter gestellt werden. Diese zusätzlichen Dienste unterstehen während der Tätigkeit im Hause der Gemeinde Polling bzw. dem jeweiligen Diensthabenden, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass diese nicht den einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zuwiderlaufen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese auch vor und während der Veranstaltung nicht verändert werden.
9. Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Polling. Die Gemeinde Polling ist zur Ablehnung der Veröffentlichungen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Gemeinde Polling passt oder den Interessen der Gemeinde Polling widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Gemeinde Polling.
10. Jegliche Verkaufstätigkeit sowie die Ausübung sonstiger Gewerbe bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Polling.

11. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Mieter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Mieters. Amtlichen Kontrollorganen und Organen der Gemeinde Polling ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.
12. Für das Ablegen von Garderobe irgendwelcher Art ist die hierfür vorgesehene Ablage zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von Besuchern beachtet wird.
13. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen der Gemeinde Polling vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldungen und Zahlung der AKM- und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM.
14. Die Gemeinde Polling haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Der Mieter hat der Gemeinde Polling auf Verlangen einen Nachweis über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.
15. Der Mieter haftet für:
 - a. Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
 - b. Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c. alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der von der Gemeinde Polling angegebenen Höchstbesucheranzahl ergeben;
 - d. alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser gemäß Punkt 7 vom Mieter gestellt wird, ergeben;
 - e. alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Veranstalter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
 - f. Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
16. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch die Gemeinde Polling bestätigt werden.
17. Mit Unterzeichnung umseitiger Vereinbarungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Vereinshausrichtlinien als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die Gemeinde Polling sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

Vereinshausrichtlinien

1. Grundsätzlich sind alle Geräte die bei einer Veranstaltung benötigt werden, vorab auf ihre Funktion zu testen, sollten während einer Veranstaltung Geräte defekt bzw. kaputt werden, muss der Mieter bzw. Veranstalter selbst tätig werden bzw. ist dieser für Ersatz verantwortlich.
2. Sollten **Weingläser, Co2-Flaschen, Zeltfestgarnituren, Stehtische** für die Veranstaltung benötigt werden, ist dies im Rahmen der Schlüsselübernahme im Gemeindeamt bekannt zu geben.
3. Der Termin für die Schlüsselabholung bzw. -rückgabe ist vorab mit der Gemeinde Polling zu den Amtszeiten zu vereinbaren.
4. Der Schlüssel für das Vereinshaus ist ausschließlich im Gemeindeamt gegen eine **Kaution iHv brutto EUR 150,00** frühestens 2 Werktage vor Mietbeginn abzuholen und spätestens 2 Werktage nach der Veranstaltung (inkl. Reinigung) im Gemeindeamt abzugeben.
5. Die Gemeinde Polling behält sich das Recht vor, bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe die Kaution oder einen Teil der Kaution einzubehalten, dies abhängig von dem monetären Aufwand für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
6. Im Rahmen der Übernahme des Vereinshauses erfolgt eine Unterweisung der Nutzung der technischen, und sonstiger dem Ausschank dienenden, Einrichtungen. Ein hantieren ist ausschließlich geschultem Fachpersonal vorbehalten.
7. Die in Anspruch genommenen bzw. gemieteten Bereiche des Vereinshauses sind spätestens bis zur Schlüsselerückgabe zu säubern (besenrein). Allfällige hierfür benötigte Utensilien befinden sich in der Putzkammer.
8. Im Rahmen der Schlüsselerückgabe erfolgt eine Übernahme des Vereinshauses und wird hierüber ein Protokoll angefertigt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vereinshausrichtlinien, welche einen integrierenden Bestandteil der Miet- und Reservierungsvereinbarung darstellen, gelesen zu haben und bin mit diesen Einverstanden.

Unterschrift